


Name, Vorname

19.5.2023
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst


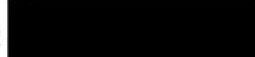
Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 078-STR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs  teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat  die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

A. Gutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg und führt gem. § 353 I StPO zur Aufhebung des Urteils wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

Die Revision müsste zulässig sein.

1. Statthaftigkeit

✓ Die Revision ist gem. § 333 StPO statthaft, da das angefochtene Urteil vom LG Koblenz - große Strafkammer - stammt.

2. Rechtsmittelberechtigung

✓ Die Mandantin war als Angeklagte gem. § 296 I StPO rechtsmittelberechtigt.

3. Beschwer

✓ Die Mandantin ist durch den für sie nachteiligen Schuldspruch beschwert.

4. kein Rechtsmittelverzicht

✓ Die Mandantin hat keinen Rechtsmittelverzicht gem. § 302 I 1 StPO erklärt.

5. form- und fristgerechte Einlegung

Die Mandantin hat die Revision zwei Tage nach der Verkündung mittels handschriftlich unterschriebenem Schreiben beim LG Koblenz und damit gem. § 345 I StPO form- und fristgerecht eingelegt.

besser zum den fichter,
da insoweit Abhly
sind PD nicht
vorgeschrieben ist

6. Revisionsbegründung noch möglich

Die Revisionsbegründung müsste noch fristgerecht gem. § 345 I 1 u. 3 StPO möglich sein, andernfalls würde die Revision gem. § 346 I als unzulässig verworfen.

Gem. § 345 I 1 StPO ist die Revision grundsätzlich binnen eines Monats nach Ablauf der Einlegungsfrist gem. § 341 I StPO zu begründen. Nachdem die Einlegungsfrist gem. § 341 I 1 StPO hier gem. § 43 I StPO am 25.7.2018 endete, wäre die Begründungsfrist nach § 345 I 1 StPO gem. § 43 I StPO eigentlich am 27.8.2018 um 24 Uhr abgelaufen.

Da bei Ablauf der Einlegungsfrist am 25.7.2018 das Urteil jedoch noch nicht zugestellt war, beginnt die Begründungsfrist gem. § 345 I 3 StPO erst mit der Zustellung des Urteils. Hier wurde das Urteil

RA Junker als Verteidiger des Mandantin, der gem. § 145a I 1 StPO Zustellungsbevollmächtigt war, am 27.8.2018 festgestellt. Damit hätte die Begründungsfrist gem. § 345 I 3 StPO gem. § 43 I StPO eigentlich am 27.9.2018 um 24 Uhr geendet.

✓
 Das für Zeit ist
 Teiligkeit d. Prod,
 § 273 II, da nicht
 scht Unmöglichkeit aus
 d. Prod d. Prod (§ 273 II)
 die hier folgt

es war übrigd.
 Zeitgrenze von
 "Begründungsfrist"
 abh. in mind,
 weil sie die ja
 end am Puff d.
 Schrift. Urteils - also
 Zeit. vork. - ergibt.
 keine Frage wäre hätte
 da die Wählbarkeit
 folgt nach dem.

Jedoch hat RA Junker des Mandantin von der Revision abgeraten und die durch sie eingelegte Revision nicht begründet. Er war also offensichtlich unwillig, die Revision weiterzuverfolgen. Aufgrund des Verteidigerzwangs bei der Revisionsbegründung gem. § 345 II StPO würden die Rechte des Angeklagten verletzt, wenn für den Beginn der Begründungsfrist auf die Feststellung sein begründungsunwilligen Verteidiger abgestellt würde. In diesen Fällen ist auf die Kenntnis des neuen Verteidigers nach Verteidigerwechsel abzustellen. Damit endet die Begründungsfrist gem. § 345 I 3 StPO erst am 1.11.2018 um 24 Uhr.

7. Zwischenergebnis

Die Revision ist zulässig.

II. Begründetheit

Die Revision ist gem. § 337 I StPO begründet, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Als verletzte Vorschriften kommen dabei von Amts wegen zu beachtende Verfahrensvorschriften, sonstige Verfahrensvorschriften (sog. Verfahrensrüge) sowie materiell-rechtliche Vorschriften (sog. Sachrüge) in Betracht.

1. von Amts wegen zu beachtende Verfahrensvoraussetzungen

Das Urteil könnte auf der Verletzung von Amts wegen zu beachtender Verfahrensvoraussetzungen beruhen.

a) sachliche Zuständigkeit

Das Urteil könnte auf einer Verletzung der Vorschriften zur sachlichen Zuständigkeit beruhen. Diese hat das Gericht gem. § 6 StPO in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen.

Gem. § 71 I 2 OVG sind die Landesgerichte im ersten Rechtszug für alle Straftaten sachlich zuständig, bei denen eine höhere Strafe als vier Jahre

oan Urdolung
StA nach
3. Was.

Freiheitsstrafe oder Unterbringung zu erwarten ist. Es ist also auf die Straferwartung abzustellen. Die der Mandantin zur Last gelegten Straftaten sind allesamt Vergehen. Mit Ausnahme der gefährlichen Körperverletzung haben alle Straftaten einen Regelstrafrahmen von Geldstrafe bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe. Hier müsste für eine Straferwartung von über 4 Jahren Freiheitsstrafe auch unter Berücksichtigung der Gesamtstrafenbildung gem. § 54 I 2 StGB eine hohe Schuldprognose vorliegen. Angesichts der fehlenden Vorstrafen und auch im Lichte des schlussendlich getroffenen Strafausspruchs, der erheblich hinter der Zuständigkeitsschwelle von § 74 I 2 OVG zurückbleibt, erscheint dies zumindest zweifelhaft.

Im Ergebnis kann jedoch dahinstehen, ob das Gericht seine Zuständigkeit zurecht bejaht hat, denn gem. § 269 I StPO darf sich das Gericht nicht für unzuständig erklären, weil die Tat vor ein Gericht niedriger Ordnung gehöre. Die Entscheidung durch ein Gericht höherer Ordnung stellt damit keine Gesetzesverletzung der Zuständigkeitsvorschriften dar, auf den die Entscheidung gem. § 338

✓ Nr. 4 StPO beruhen könnte. Nur bei willkürlicher Verletzung der sachlichen Zuständigkeit liegt ausnahmsweise eine Gesetzesverletzung im Sinne des Revisionsrechts vor. Dafür bestehen hier jedoch keine Anhaltspunkte.

→ Ungehört Sachtest
→ Stg. § 247

b) Zwischenergebnis

Das Urteil beruht nicht auf einer Verletzung von Amts wegen im prüfenden Verfahrensvoraussetzungen.

2. sonstige Verfahrensvorschriften (sog. Verfahrensrüge)

Das Urteil könnte jedoch auf einer Verletzung sonstiger Verfahrensvorschriften (sog. Verfahrensrüge) beruhen.

a) vorschriftswidrige Besetzung gem.
§ 76 II 3 u. 4 GVG i.V.m. § 338 Nr. 1 GVG

Das Urteil könnte auf einer Verletzung von § 76 II 3 u. 4 GVG beruhen, weil die Strafkammer mit drei Berufsrichtern besetzt war. Das Beruhen des Urteils auf einer solchen Gesetzesverletzung würde gem. § 338 Nr. 1 GVG

unwiderleglich vermutet.

✓
Gem. § 76 II 3 Nr. 3 OVG beschreibt die Strafkammer die Besetzung mit drei Richtern, wenn die Mitwirkung eines dritten Richters nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache geboten erscheint. Hier steht jedoch nicht die entgegen § 76 II 3 Nr. 3 OVG vorschriftswidrige Unterbesetzung, sondern die Überbesetzung infrage. Ähnlich der Behandlung der sachlichen Zuständigkeit (s.o.) stellt diese nur dann eine reversible Gesetzesverletzung dar, wenn sie willkürlich erfolgt ist, wofür hier keine Anhaltspunkte bestehen.

✓
Obwohl die Besetzungsrüge* gem. § 338 Nr. 1 HS. 2 StPO grundsätzlich nur nach erfolgreichem Besetzungseinwand gem. § 222 b StPO zulässig. Entgegen der systematischen Stellung bei § 338 StPO bewirkt der fehlende Besetzungseinwand nicht lediglich den Wegfall der Berufungsvermutung, sondern schließt die Besetzungsrüge insgesamt aus. Hier wurde die Besetzung gem. § 222 a StPO vorschriftsmäßig mitgeteilt. Ein Besetzungseinwand gem. § 222 b StPO erfolgte nicht. Damit ist die Be-
* im Revisionsverfahren

Setzungsreihe im Revisionsverfahren insgesamt ausgeschlossen.

b) vorschriftswidriger Anschluss der Öffentlichkeit gem. § 169 I 1, 171b I, III OVG i.V.m. § 338 Nr. 6 StPO

Das Urteil könnte jedoch auf einer Verletzung von § 169 I 1, 171b III, I OVG beruhen, indem das Gericht die Öffentlichkeit bei der Vernehmung der Zeugin Ammer ausschloss. Das Beruhen des Urteils auf einer solchen Gesetzesverletzung würde gem. § 338 Nr. 6 StPO unwiderrleglich vermutet.

Gem. § 171b III 1 OVG ist die Öffentlichkeit auf Antrag der betroffenen Person in den Fällen des § 171b I OVG auszuschließen. Die Zeugin Ammer hat als Betroffene den Antrag gem. § 171b III 1 OVG gestellt. Es müssten überdies gem. § 171b I 1 u. 2 OVG Umstände aus ihrem persönlichen Lebensbereich zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung ihre schutzwürdigen Interessen verletzen würde. Die Vernehmung erstreckte sich auf die Details ihres Krankheitsverlaufs, ihre Beschwerden und ihr Leiden. Diese Details unter

Rechtlich
zudem OVG-
des § 171b - auch
als ein der § 174
- nach III iVm
§ 336 S. 2 oberhalb
für nicht revisibel

liegen im Verhältnis Patient-Arzt der ärztlichen Schweigepflicht und betreffen die Privatsphäre des Patienten. Die Erörterung in der Gerichtsöffentlichkeit berührt daher das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Zeugin Anner in ihrer Privatsphäre erheblich. Die öffentliche Vernehmung würde daher schutzwürdige Interessen der Zeugin verletzen. Es ist auch kein überwiegendes Interesse an der öffentlichen Erörterung gem. § 171b I 2 CAC essichtlich, insbesondere sind die Details des Gesundheitszustands der Zeugin für das öffentliche Verständnis des Strafverfahrens nicht von zentraler Bedeutung. Daher war der Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 171b III, I StPO rechtmäßig.

- o wichtig, Prüfung
beschränkt a. § 174
- o zunächst zu prüfen,
ob bei 2. Verh.
überhaupt Ausschluss
erfolgte, und Prod.
mit „Bitte“

Der Beschluss bezieht sich inhaltlich auf die Vernehmung der Zeugin Anner insgesamt, sodass es für die erneute Vernehmung keiner erneuten Beschlussfassung bedürfte, insoweit wirkte der bestehende Beschluss wohl fort.

- o o.d. h. M.: erneut Beschluss
notwendig, wenn Zeige zusätzlich
erhoben. Also nochmal notwendig
angewandt

§ 338 Nr. 7 i. V. m. § 275 II

c) Vorschriftenwidrige Verlesung des Niederschrift der polizeilichen Vernehmung gem. § 250 StPO

Das Urteil könnte auf einer Verletzung von § 250 StPO beruhen, indem die Niederschrift der polizeilichen Vernehmung der Mandantin verlesen wurde.

i. Gesetzesverletzung

Gem. § 250 StPO sind Beweise, die auf der Wahrnehmung einer Person beruhen, durch Vernehmung dieser Person zu erheben.

Hier sollte der Zeuge Meyer über das Geständnis der Mandantin in der polizeilichen Vernehmung vom 15.5.2018 als Verhörsperson als Zeuge von Hörensagen vernommen werden. Nach eigener Aussage erinnerte er sich an die Vernehmung nicht mehr. Daraufhin wurde das Protokoll zu seiner Gedächtnisstütze vorgelesen.

richtig, da es nicht
= auf, ob es ein
"Verles" ist und
"Verles" ist § 250
schlecht als
Verhalt ist.

Zwar ist eine Protokollverlesung zur Gedächtnisstütze nach § 253 I StPO
grds. zulässig, allerdings nur durch Ver-
lesung von Protokollen der Vernehm-

ung des Zeugen. Hier wurde im Verlesenen Protokoll jedoch nicht der Zeuge Meyer vernommen, sondern die Mandantin. Der Zeuge Meyer war nur Verhörsperson. § 253 I StPO erlaubt die Verlesung also nicht.

Der ist unvollständig ist:
Ein Vorhalt ist ja nur
eine „Vorlesung“

Selbst: Der Inhalt von
eig. Behauptung macht
Vorhalt nicht unzulässig,
sondern beachtet wird,
da er an dem hier
Bekanntes Aussage
gibt => nicht der Erfolg
denn es wird an
Ordnung § 251

Die Verlesung ist auch nicht als formloser
Vorhalt zulässig, denn dann hätte der
Zeuge Meyer ~~aber~~ auf den Vorhalt hin
eigene Wahrnehmungen direkt wieder-
geben müssen. Er bekundete jedoch
lediglich, dass der Inhalt des Proto-
kolls stimmen müsse, wenn er es
so protokolliert habe. Dies ist aber
keine Wahrnehmung der Beweistat-
sache.

Damit ist § 250 StPO verletzt.

ii. Berechnen

Das Urteil beruht auch auf der Ver-
letzung, da das Gericht ausweislich
des Urteils seine Überzeugung auf
die Verlesung stützt.

✓ § 243 II (Befugnis zur Sach- oder Beweis-)

3. Sachliches Recht (sog. Sachrüge)

Das Urteil könnte jedoch auf einer Verletzung sachlichen Rechts beruhen (sog. Sachrüge). Dies ist der Fall, wenn die Feststellungen den Schuldspruch nicht tragen oder einen weitergehenden Schuldspruch begründen (sog. Subsumptionsrüge) oder die Feststellungen lückenhaft, widersprüchlich sind oder gegen Denkgesetze verstoßen (sog. Darstellungs-rüge).

a) Subsumptionsrüge

aa) Fall 1

Im Fall 1 müssten die Feststellungen den Schuldspruch wegen faterheitlichen Diebstahls in 2 Fällen gem. § 242 I, ~~242 I~~ 52 StGB tragen.

i. Tatbestand

Das Urteil müsste hinreichende Feststellungen zum Tatbestand treffen.

Das Urteil stellt fest, die Angeklagte habe Geldwertzeichen im Wert von EUR 200 sowie Urkunden des Zeugen Dr. Müller aus dessen Safe an sich genommen. Damit hat das

Gericht die Wegnahme fremdes beweglich-
er Sachen festgestellt. Die Feststellungen
zum objektiven Tatbestand sind damit
hinreichend.

Das Urteil stellt weiter fest, die Mandan-
tin habe das Geld verwenden wollen,
um ihre Schulden zu tilgen. Hierin liegt
eine Zweignungsabsicht, denn die Ver-
wendung zur Schuldentilgung hätte den
Zeugen Dr. Müller dauerhaft enteignet
und sie vorübergehend angeeignet.
Hinsichtlich der Urkunden stellt das
Urteil fest, die Mandantin habe diese
aus Rachegeanken an sich genommen.
Dies begründet keine Zweignungsabsicht,
sondern schildert lediglich ein Motiv.
Hinsichtlich der Urkunden fehlt es also
an Feststellungen zur Zweignungsabsicht.

ii. Rechtswidrigkeit und Schuld

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Tat-
bestandserfüllung indiziert. Insoweit sind
gesonderte Feststellungen entbehrlich.

Kein Rechtlich eine Zielobjekt

bb) Fall 2

In Fall 2 müssten die Feststellungen des Schuldspruch wegen tateinheitlicher Herstellung einer falschen Urkunde gem. §§ 267 I, 52 StGB tragen.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Mandantin die Abschriften der Zeugnisse und die Approbationsurkunde des Zeugen Dr. Müller mittels weißen Papierstücken auf den Namensangaben abdeckte, einscannete und dann am Computer ihre eigenen Namen einfügte.

Hinsichtlich der Approbationsurkunde hat das Gericht damit hinreichende Feststellungen zur Herstellung einer falschen Urkunde getroffen. Die Approbationsurkunde ist eine verkörperte menschliche Willenserklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt. Zwar hat die Mandantin nur eine Kopie der Approbationsurkunde des Zeugen Dr. Müller hergestellt und verändert, jedoch zählen auch Kopien als Urkunden, wenn sie nach Außen als Original erscheinen sollen. Diese Erscheinung als Original hat das Gericht durch die Bezugnahme

✓ auf die Anlage zum Protokoll auch hinreichend im Urteil festgestellt.

gut gezeichnet

✓ Hinsichtlich der Zeugnisse tragen die Feststellungen den Schuldspruch jedoch nicht. Denn das Gericht hat festgestellt, dass hier bereits die Vorlagen „unr“ Abschriften waren. Als solche enthalten sie die Erklärung des Originals selbst nicht. Die Mandantin hat nach den Feststellungen insoweit * Kopien einer nicht-Urkunde angefertigt.

Bereits die Feststellungen zum objektiven Tatbestand sind also unr teilweise hinreichend.

Jedenfalls die Feststellungen zum subjektiven Tatbestand sind hingegen vollständig unzureichend, denn das Gericht hat festgestellt, dass die Mandantin zum damaligen Zeitpunkt gerade keine Absicht hatte, die hergestellten Dokumente zu verwenden. Damit fehlte ihr die von § 267 I StGB geforderte Täuschungsabsicht.

Wunsch geübt

✓ Die Feststellungen in Fall 2 tragen den Schuldspruch mithin nicht.

* als Original erscheinende

cc) Fall 3

In Fall 3 müssten die Feststellungen des Schuldspruch wegen Gebrauchens einer falschen Urkunde in Tateinheit gem. § 267 I, 52 StGB tragen und dürfte zugleich keinen weitgehenden Schuldspruch begründen.

i. § 267 I, 52 StGB

Die Feststellungen müssten den Schuldspruch wegen Gebrauchens einer Urkunde tragen.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Mandantin die Kopien der Zeugnisse und der Approbationsurkunde an die Klinik schickte. Da die Approbationsurkunde bereits eine falsche Urkunde darstellt (s.o.), hat die Mandantin diese durch die Vorlage gebraucht. Insoweit tragen die Feststellungen den objektiven Tatbestand. Hinsichtlich der Zeugnisse hat die Mandantin hierdurch keine Urkunde gebraucht, da bereits die Vorlage als Abschrift erkennbar war und dies für die veränderte Kopie ebenfalls gilt (s.o.). Insoweit tragen die Feststellungen den objektiven Tatbestand.

und nicht.

s.o.

✓ Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands hat das Gericht festgestellt, dass die Mandantin davon ausging, dass die Personalleiterin die Approbationsurkunde für echt halten würde. Damit hat es eine Täuschungsabsicht festgestellt.

✓ Die Feststellungen tragen dem Schuldspruch wegen Gebrauchs einer falschen Urkunde also nur hinsichtlich der Approbationsurkunde.

ii. § 263 I StGB

Darüber hinaus könnten die Feststellungen einen Schuldspruch wegen Betrugs gem. § 263 I StGB tragen.

✓ Das Gericht hat mit der Vorlage der Dokumente eine Täuschungsbhandlung festgestellt.

✓ Dies führte nach den Feststellungen des Gerichts auch zu einer Irrtumserregung bei der Personalleiterin hinsichtlich der Echtheit der Dokumente.

Durch die Einstellung der Mandantin

hat das Gericht durch die damit ein-
 lesgebende Lohnzahlungspflicht eine
 Vermögensverfügung der Klinikbetreiberin
 bejaht. Die Personalleiterin als Gehäuschte
 steht in deren Lager. Die Vermögens-
 disposition ist der Gehäuschten daher
 zuzurechnen.

Das Gericht wusste jedoch auch einen
 Vermögensschaden festgestellt haben. Dieser
 ist beim Ausstellungsbetrag durch wert-
 mäßigen Vergleich des gezahlten Ent-
 gelts und der erbrachten Leistung
 zu ermitteln. Zwar hat das Gericht festgestellt,
~~das~~ dass die Mandantin die Operatio-
 nen fachlich einwandfrei durchgeführt
 hat, allerdings besaß sie mangels Approba-
 tion grundlegende Voraussetzungen
 zur Ausübung der Tätigkeit nicht.
 Objektiv entsprach ihre geleistete Arbeit
 daher nur der einer nicht appro-
 bierten Pflegerin. ~~Somit ist die~~
~~Tätigkeit nicht als~~ Ein Vermögens-
 schaden liegt daher zwar nahe, aller-
 dings fehlen Feststellungen zum Wert-
 eines Pflegerischen Arbeitsleistung, die
 als Referenzmaßstab dienen könnte.

Eine Bereicherungszweck hat das
 Gericht festgestellt, indem es darlegt,

gemein: ich
 geschuldet ...
 know auf kein
 (→ da ja eben schon
 Lohnzahlungspflicht die
 unzuläss. Umw. ist)

aber da ja durch
 Schuld, was wert-
 wert in voll Höhe
 => nicht able, was die
 Ergebnis jetzt ist.

dass die Mandantin wandelte, um
zusätzliches Einkommen zu generieren.

dd) Fall 4

Im Fall 4 müssten die Feststellungen
den Schuldspruch wegen Betrags tragen.

Das Gericht hat festgestellt, dass die
Mandantin echte Atteste vorgelegt hat,
die ihr aufgrund tatsächlich bestehender
Rückenprobleme im Zusammen-
hang mit der schweren Arbeit aus-
gestellt wurden. Damit mangelt es
bereits an der Feststellung einer
Täuschungshandlung, jedenfalls aber
einer Irrtumserrichtung, da die Man-
dantin in Bezug auf die körperlich-
e Arbeit als Pflegerin nach den
Feststellungen tatsächlich arbeitsun-
fähig war. Auf die fehlende Arbeits-
unfähigkeit hinsichtlich anderer, arzt-
licher Tätigkeiten konnte es nicht
an, da die Mandantin hierüber ihr-
em Alten Arbeitgeber nichts erbart.

✓ Damit tragen die Feststellungen in
Fall 4 den Schuldspruch nicht

ee) Fall 5 und 6

In Fall 5 und 6 müssten die Feststellungen den Schuldspruch wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 223, 22a StGB tragen.

i. Tatbestand

Das Gericht hat festgestellt, dass die Mandantkin mittels eines Skalpells die Haut durchschneidet. Darin liegt eine körperliche Misshandlung mittels eines gefährlichen Werkzeugs. Dass die Operationen fachgerechte ärztliche Heileingriffe darstellen, beseitigt die tatbestandsmäßigkeit nicht, vielmehr sind auch ärztliche Heileingriffe innerer tatbestandliche Körperverletzungen, die erst auf Rechtfertigungsebene durch Einwilligung straflos werden.

↳ beim sich in § 224 erwähn (gleicher Problem)

ii. Rechtswidrigkeit

Darf er wohl nicht sein, da nicht der Ansicht, der Pat. sich über jenen Anwalt als Angehöriger wird. Die also wohl Willensgemäß „festgestellt“. Die Pat. auf den Körper vertritt

Das Gericht hat festgestellt, dass die Patienten vor der Operation ordnungsgemäß aufgeklärt worden waren und ihre Einwilligung erteilt hatten. Damit hat das Gericht einen Rechtfertigungsgrund festgestellt. Ebenso hat es festgestellt, dass die Mandantkin

folgend

mit Blick auf diese Einwilligung handelte, worin ein subjektives Bedeutungselement liegt.

Inwieweit diese Feststellung nachvollziehbar und widerspruchsfrei ist, ist hingegen eine Frage der Darstellung.

Abn. iii. Festsicherungsergebnis

Damit tragen die Feststellungen in Fall 5 und 6 den Schuldspruch

(f) Strafzumessung

Auch die Strafzumessungserwägungen müssten von den Feststellungen getragen sein.

In Fall 1 ist das Gericht vom Regelstrafrahmen des § 242 I StGB ausgegangen. Es könnte jedoch auf der Grundlage der Feststellungen ein schwerer Fall gem. § 243 I 2 Nr. 2 StGB vorliegen. Das Gericht hat festgestellt, dass die Mandantin die Dokumente und das Geld aus dem Safe entwendete, der verschlossen war. Der Safe ist ein Behälter, sodass §

kein von
 ein Ding
 ergibt, das mit
 allem (kleinsten)
 möglich

243 I 2 Nr. 2 StGB vorliegt. Dieser
 ist auch nicht gem. § 243 II StGB
 ausgeschlossen, da der Wert des
 Diebesguts 200 EUR betrug.

In Fall 4 hat das Gericht den Regel-
 strafrahmen des § 263 I StGB zuge-
 mündet. Die Feststellungen könnten
 jedoch einen schweren Fall gem. § 263
 I 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB tragen. Das Ger-
 richt hat festgestellt, dass die Man-
 dantin handelt, um weiterhin Gehalt
 von ihrem alten Arbeitgeber zu er-
 halten. Dies könnte eine Gewerkschafts-
 tätigkeit begründen. Gewerkschafts-
 tätig handelt, wer sich aus wiederholter Tatbegehung
 eine Einkommensquelle verschaffen will, die
 nicht nur vorübergehend und nicht
 nur unerheblich ist. Dies ist auf-
 grund der Feststellungen der Fall, denn
 die Mandantin reicht die Miete laut
 den Feststellungen mehrfach ein.

Die Strafzumessungserwägungen werden
 durch die Feststellungen nicht getrage-

b) Darstellungsgröße

Die Feststellungen dürfen nicht
 widersprüchlich oder lückenhaft sein

hier ja nur § 263
 beachtet = schwerer
 mit nicht. Info.
 aber für Strafbefehl
 ist § 263 I 2 Nr. 1
 Alt. 1

oder Denkgesetzen widersprechen.

Das Gericht hat die Einwilligung der Patienten gehabt ohne sich damit auseinanderzusetzen, welchen Einfluss deren Fehlvorstellung hatte, die Mandantin sei Ärztin. Hier drängt sich geradezu auf, dass die Patienten die Einwilligung in Kenntnis der Umstände nicht abgegeben hätten, was zu einer Unwirksamkeit der Einwilligung aufgrund von Willensmängeln führen würde.

Hilf



→ a - Folge, wie sich da auf
Mantel zu zeigen würden

C. Zweckmäßigkeit

Aufgrund der Erfolgsaussichten der Revision ist der Mandant/in zur Weiterverfolgung der Revision zu raten. Eine reformatio in plus ist gem. § 358 II 1 StPO ausgeschlossen.

D. Antrag

Ich beantrage, das Urteil des LG Koblenz - große Strafkammer - vom 18.7.2018, Az. 3 Ks 290/18 3548/18 aufzuheben und das Verfahren an eine andere große Strafkammer des LG Koblenz zurückzuverweisen.

Wegert hat sich schon früher - wert. Proben über
suchen ist sich überlegen und überzeugen gelöst.

Handwritten notes already:

- Bei Z. 22. übernehme Sie, am Freitag vor (34533
Feststellung v. d. Pol. an meld (2735). Stattdessen
erfolgte Übergang zu Ansicht von Z. 22. 21 in
Z. 22. 21 von 'Begründungswilligkeit' nicht willig
überzeugt.
- Bei Auflassung wie ① der Vertrag v. D. 22. 21
mit Ihnen.
- Bei Aufhebung übernehme die Überlegung von Urteilabschließung
ist von § 263 V.
Bei Bezug der Leistung des vol. Anhang wie sich
sicherere Vertrag an Vorbehalt ist Überlegung nötig
jeweils.
- Sachlage - insbes. zu § 267 - geht schon schon früher: Antrag
von ① Willensfreiheit bei Einwirkung bei Bestätigung
Vertrags, es hätte an der weitere Prüfung noch ansetzen,
wie sich etwa. insbes. Einwirkung auf Stoffe Zeit
anwenden wird.

I. U. v. R. 22. 21

12 R. 22e
WOODR.